BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 84/2007

vom 6. Juli 2007

zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2006 vom 22. September 2006 ([1]) geändert.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ([2]), wurde in das Abkommen aufgenommen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3795/81 des Rates ([3]) auf Selbständige und ihre Familienangehörigen ausgedehnt.

(4) Die Anhänge 2, 3, 4 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind aufgrund von Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der liechtensteinischen Verwaltung in Bezug auf Liechtenstein zu ändern.

(5) Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist aufgrund eines neuen, am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Erstattungsabkommens zwischen Norwegen und den Niederlanden sowie aufgrund eines am 1. Juni 2006 in Kraft getretenen Nichterstattungsabkommens zwischen Norwegen und Portugal in Bezug auf Norwegen zu ändern.

(6) Die englischen Bezeichnungen für das isländische „tryggingastofnun rikisins" und für das liechtensteinische „Amt für Volkswirtschaft" wurden geändert —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang VI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wird wie folgt geändert:

   i) In Teil 1 (Krankheit und Mutterschaft) und Teil 4 (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN" werden in Anpassung b die Worte „Amt für Volkswirtschaft" durch die Worte „Amt für Gesundheit" ersetzt.

([1]) ABl. L 333 vom 30.11.2006, S. 42.

([2]) ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 629/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 1).

([3]) ABl. L 378 vom 31.12.1981, S. 1.

ii) In Teil 5 (Arbeitslosigkeit) des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ werden in Anpassung b die Worte „Office of National Economy“, soweit aufgeführt, durch die Worte „Office of Economic Affairs“ ersetzt.

iii) In Teil 1 (Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit) des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ wird in den Anpassungen c und f das Wort „Arbeitslosigkeit“ gestrichen.

iv) In Teil 1 (Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit) des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ werden in den Anpassungen c und f sowie in den Teilen 1 b, 2 b, 5, 6 und 7 des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ in der Anpassung m die Worte „Amt für Volkswirtschaft“ durch die Worte „Amt für Gesundheit“ ersetzt.

v) In Teil 3 des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ werden in der Anpassung m die Worte „Amt für Volkswirtschaft“ durch die Worte „Amt für Gesundheit“ ersetzt.

vi) In Teil 2 b und Teil 3 b des Abschnitts „ZB. LIECHTENSTEIN“ werden in den Anpassungen c und f die Worte „Amt für Volkswirtschaft“ durch die Worte „FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein“ ersetzt.

vii) Dem Abschnitt „ZB. LIECHTENSTEIN“ wird in den Anpassungen c und f folgender Wortlaut angefügt:

„5. Arbeitslosigkeit:

Amt für Volkswirtschaft.“

viii) Der Wortlaut von Nummer 370 (NORWEGEN — NIEDERLANDE) wird in Anpassung g durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abkommen vom 23. Januar 2007 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.“

ix) Der Wortlaut von Nummer 373 (NORWEGEN — PORTUGAL) wird in Anpassung g durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Vereinbarung vom 24. November 2000 gemäß Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Kosten für verwaltungsmäßige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen gemäß diesen Verordnungen.“

2. Unter Nummer 3.38 (Beschluss Nr. 151) werden in Abschnitt „15. Liechtenstein“ die Worte „Amt für Volkswirtschaft“ durch die Worte „Amt für Gesundheit“ ersetzt.

3. Die Worte „staatliches Institut für soziale Sicherheit“ werden im gesamten Anhang durch die Worte „Sozialversicherungsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.